

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 16. August 2024

Feststellung der Anzahl der möglichen Zulassungen in bereits entsperrten Planungsbereichen

Der Landesausschuss fasste am 02.08.2024 folgenden

Beschluss:

- I. Es wird festgestellt, dass für die Arztgruppen und Planungsbereiche, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern mit Beschlüssen ab 31.01.2014 gemäß § 103 Absatz 3 SGB V Zulassungsbeschränkungen teilweise aufgehoben hat, keine Überversorgung eingetreten ist und die unter der Spalte „Freie Sitze“ genannte Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten besteht.

Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden. Der Beschluss beruht auf dem am 19.07.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 02.08.2024. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten in Abzug zu bringen.

1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 02.08.2024	Freie Sitze
Hausärzte	MB Eichstätt	80,58	6,5
Hausärzte	HÄP Ingolstadt Stadt	101,42	7,5
Hausärzte	MB Neuburg a.d.Donau	100,55	4,0
Hausärzte	MB Schrobenhausen	98,41	2,5
Hausärzte	HÄP Freising	103,79	4,5
Hausärzte	MB Dachau	104,76	4,5
Hausärzte	MB Fürstenfeldbruck	109,83	0,5
Hausärzte	HÄP Dießen am Ammersee	104,24	1,5
Hausärzte	MB Ebersberg/Grafring	107,24	1,5
Hausärzte	MB Weilheim in Oberbayern	106,60	1,5
Hausärzte	MB Mühldorf am Inn	82,60	13,0

Bekanntmachung der KVB

Hausärzte	MB Neuötting/Altötting	100,03	3,5
Hausärzte	MB Waldkraiburg	109,82	0,5
Hausärzte	HÄP Kronach Nord	88,28	4,0
Hausärzte	HÄP Kronach Süd	79,90	9,5
Hausärzte	MB Lichtenfels	104,06	3,0
Hausärzte	HÄP Burgebrach	84,52	5,5
Hausärzte	MB Forchheim	109,05	0,5
Hausärzte	HÄP Hof	101,37	5,5
Hausärzte	HÄP Münchberg	99,83	2,5
Hausärzte	HÄP Wunsiedel/Marktredwitz	89,40	7,5
Hausärzte	HÄP Weidenberg	109,60	0,5
Hausärzte	HÄP Pegnitz	98,23	3,0
Hausärzte	HÄP Höchstadt a.d.Aisch	100,95	2,5
Hausärzte	MB Herzogenaurach	107,24	1,0
Hausärzte	HÄP Eckental	99,21	3,0
Hausärzte	MB Lauf a.d.Pegnitz	107,21	1,0
Hausärzte	MB Hersbruck	105,26	1,5
Hausärzte	HÄP Roth	103,62	2,0
Hausärzte	HÄP Neustadt a.d.Aisch	104,13	2,0
Hausärzte	HÄP Scheinfeld	96,63	1,5
Hausärzte	HÄP Uffenheim	81,61	3,0
Hausärzte	MB Rothenburg ob der Tauber	97,48	2,5
Hausärzte	HÄP Ansbach Süd	86,55	16,0
Hausärzte	MB Weißenburg	108,22	1,0
Hausärzte	HÄP Aschaffenburg Stadt	89,80	9,5
Hausärzte	MB Obernburg/Elsfeld/Erlenbach	96,09	6,0
Hausärzte	MB Miltenberg	89,11	7,0
Hausärzte	MB Kitzingen	100,38	6,0
Hausärzte	HÄP Bad Königshofen i.Grabfeld	91,75	2,5
Hausärzte	HÄP Bad Neustadt a.d.Saale	82,05	8,5
Hausärzte	MB Bad Brückenau	102,99	1,5
Hausärzte	MB Bad Kissingen	98,12	4,0
Hausärzte	MB Hammelburg	108,13	0,5
Hausärzte	HÄP Schweinfurt Süd	102,50	3,0
Hausärzte	HÄP Schweinfurt Stadt	106,57	1,5
Hausärzte	MB Gerolzhofen	96,95	1,5
Hausärzte	MB Waldsassen	95,28	1,0
Hausärzte	HÄP Grafenwöhr	99,14	2,0
Hausärzte	HÄP Weiden i.d.Oberpfalz	98,31	6,5

Bekanntmachung der KVB

Hausärzte	HÄP Schwandorf	97,25	5,0
Hausärzte	HÄP Nabburg	106,24	1,0
Hausärzte	MB Neumarkt i.d. Oberpfalz	96,86	9,0
Hausärzte	MB Parsberg	107,08	1,0
Hausärzte	MB Neustadt a.d.Donau/Abensberg	102,83	2,0
Hausärzte	HÄP Zwiesel	99,70	2,0
Hausärzte	HÄP Wiesenfelden	104,13	1,0
Hausärzte	HÄP Straubing	103,46	4,0
Hausärzte	HÄP Geiselhöring	106,40	0,5
Hausärzte	HÄP Osterhofen	101,45	2,5
Hausärzte	MB Freyung	88,61	7,0
Hausärzte	MB Vilshofen	100,45	3,5
Hausärzte	HÄP Hutthurm	109,13	0,5
Hausärzte	HÄP Fürstenzell	107,59	0,5
Hausärzte	MB Grafenau	107,23	1,0
Hausärzte	MB Dingolfing	88,57	8,5
Hausärzte	HÄP Landau a.d.Isar	98,28	3,0
Hausärzte	HÄP Eggenfelden Süd	100,47	2,5
Hausärzte	HÄP Pfarrkirchen	102,69	2,0
Hausärzte	MB Simbach am Inn	79,62	5,0
Hausärzte	MB Vilsbiburg	103,08	1,5
Hausärzte	HÄP Nördlingen	91,04	4,5
Hausärzte	HÄP Oettingen	86,49	3,0
Hausärzte	HÄP Lauingen	71,67	9,5
Hausärzte	HÄP Dillingen a.d.Donau	103,99	2,5
Hausärzte	HÄP Meitingen	103,21	2,5
Hausärzte	HÄP Augsburg	107,08	7,5
Hausärzte	MB Leipheim/Günzburg	94,19	8,5
Hausärzte	MB Illertissen	106,76	1,0
Hausärzte	MB Mindelheim	97,48	3,0
Hausärzte	MB Bad Wörishofen	102,34	2,0
Hausärzte	HÄP Memmingen Nord	92,37	3,5
Hausärzte	MB Kaufbeuren	103,35	4,0
Hausärzte	MB Kempten (Allgäu)	109,60	0,5

* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

Bekanntmachung der KVB

2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 02.08.2024	Freie Sitze
Augenärzte	LK Lichtenfels	91,55	1,0
Augenärzte	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	63,70	2,0
Augenärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	98,52	1,0
Augenärzte	KR Aschaffenburg	108,54	0,5
Augenärzte	KR Schweinfurt	99,69	1,0
Augenärzte	LK Rhön-Grabfeld	56,16	2,5
Augenärzte	LK Kitzingen	106,12	0,5
Augenärzte	LK Miltenberg	99,74	1,0
Augenärzte	LK Main-Spessart	102,00	1,0
Augenärzte	LK Würzburg	109,38	0,5
Augenärzte	LK Günzburg	99,99	1,0
Frauenärzte	LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	108,59	0,5
Frauenärzte	LK Haßberge	103,40	0,5
Frauenärzte	LK Main-Spessart	97,11	1,5
Frauenärzte	LK Neumarkt i.d. OPf.	94,59	2,0
Frauenärzte	LK Rottal-Inn	103,58	1,0
Frauenärzte	LK Dingolfing-Landau	105,05	0,5
Frauenärzte	LK Dillingen	101,85	1,0
Frauenärzte	LK Günzburg	107,93	0,5
Frauenärzte	LK Donau-Ries	105,46	0,5
HNO-Ärzte	SK Ingolstadt	106,30	0,5
HNO-Ärzte	LK Eichstätt	77,26	1,5
HNO-Ärzte	LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	93,05	1,0
HNO-Ärzte	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	82,24	1,0
HNO-Ärzte	LK Bad Kissingen	102,69	0,5
HNO-Ärzte	LK Kitzingen	34,45	2,5
HNO-Ärzte	LK Miltenberg	109,36	0,5
HNO-Ärzte	KR Weiden i.d.OPf. / Neustadt a.d.Waldnaab	88,49	1,0
HNO-Ärzte	LK Schwandorf	100,99	0,5
HNO-Ärzte	LK Tirschenreuth	42,38	2,0
HNO-Ärzte	LK Dingolfing-Landau	106,35	0,5
Hautärzte	LK Mühldorf a. Inn	99,69	0,5
Hautärzte	KR Hof	76,11	1,5
Hautärzte	LK Lichtenfels	81,99	1,0

Bekanntmachung der KVB

Hautärzte	LK Cham	86,49	1,0
Hautärzte	LK Tirschenreuth	105,49	0,5
Hautärzte	LK Regen	48,31	1,5
Hautärzte	LK Günzburg	108,32	0,5
Kinder- und Jugendärzte	SK Ingolstadt	102,83	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Eichstätt	82,32	3,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Freising	97,67	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Mühldorf a. Inn	104,85	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	93,63	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	106,68	0,5
Kinder- und Jugendärzte	KR Ansbach	79,83	4,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	100,20	1,0
Kinder- und Jugendärzte	KR Schweinfurt	96,92	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Bad Kissingen	103,48	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Rhön-Grabfeld	94,90	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Miltenberg	78,43	2,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Würzburg	108,36	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Cham	67,19	3,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Neumarkt i.d. OPf.	102,73	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Schwandorf	107,57	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Tirschenreuth	82,53	1,5
Kinder- und Jugendärzte	KR Landshut	91,10	3,0
Kinder- und Jugendärzte	KR Straubing / Straubing-Bogen	104,92	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Freyung-Grafenau	92,02	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Kelheim	105,13	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Regen	93,96	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Dingolfing-Landau	65,79	3,0
Kinder- und Jugendärzte	KR Memmingen / Unterallgäu	107,74	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Neu-Ulm	103,25	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Donau-Ries	82,05	2,5
Nervenärzte	KR Hof	108,32	0,5
Nervenärzte	LK Kronach	83,17	1,0
Nervenärzte	LK Bad Kissingen	92,24	1,0
Nervenärzte	LK Rhön-Grabfeld	52,06	2,5
Nervenärzte	LK Miltenberg	86,02	1,5
Nervenärzte	LK Schwandorf	85,10	2,0
Nervenärzte	LK Tirschenreuth	87,61	1,0
Nervenärzte	LK Freyung-Grafenau	99,54	0,5

Bekanntmachung der KVB

Nervenärzte	LK Kelheim	87,80	1,5
Nervenärzte	LK Rottal-Inn	86,92	1,5
Nervenärzte	KR Kempten / Oberallgäu	109,16	0,5
Nervenärzte	LK Donau-Ries	95,57	1,0
Psychotherapeuten	LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	108,13	0,5
Psychotherapeuten	KR Ansbach	109,43	0,5
Psychotherapeuten	KR Landshut	109,08	0,5
Psychotherapeuten	LK Dingolfing-Landau	109,92	0,5
Psychotherapeuten	LK Günzburg	104,23	1,5
Urologen	LK Rhön-Grabfeld	98,88	0,5
Urologen	LK Haßberge	98,79	0,5

3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 02.08.2024	Freie Sitze
Kinder- und Jugendpsychiater	Ingolstadt	65,16	3,0
Kinder- und Jugendpsychiater	Oberland	108,86	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	Südostoberbayern	108,96	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	Westmittelfranken	40,54	3,5
Kinder- und Jugendpsychiater	Oberpfalz-Nord	95,62	1,0
Kinder- und Jugendpsychiater	Donau-Wald	99,72	1,0
Kinder- und Jugendpsychiater	Allgäu	106,86	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	Donau-Iller (BY)	95,01	1,0

4. Gesonderte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad in % Stand: 02.08.2024	Freie Sitze
Laborärzte	Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	108,07	3,0
Pathologen	Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	109,91	0,5

Soweit die o. g. Beschlüsse ab 31.01.2014 unter der Auflage erfolgt sind, dass neue Zulassungen in den genannten Planungsbereichen nur vorgenommen werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist, gilt diese Auflage unverändert fort. Dabei sind die Quotenregelungen nach den §§ 12, 13 und 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu befolgen.

Bekanntmachung der KVB

II. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

III. Zulassungsanträge, die nach dem Ende der Bewerbungsfrist nach erstmaliger partieller Entsperrung vollständig beim zuständigen Zulassungsausschuss eingereicht wurden bzw. noch werden, können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss über die fristgerecht und vollständig gestellten Zulassungsanträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten (freie Sitze) gemäß den Festlegungen unter Ziffer I. bestehen. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich des aktuellen Sachstands mit den jeweiligen Zulassungsausschüssen in Verbindung zu setzen. Für Form, Inhalt und die erforderlichen Unterlagen sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten.

IV. Die vorstehenden Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

G r ü n d e :

Mit Beschlüssen vom 31.01.2014 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 9 vom 28.02.2014) und in der Folgezeit stellte der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern für die dort näher bezeichneten Planungsbereiche und Arztgruppen fest, dass Überversorgung nicht mehr besteht

Bekanntmachung der KVB

und hob die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V teilweise auf. Die Beschlüsse enthielten die Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Die Zulassungsmöglichkeiten wurden im Einzelnen ausgewiesen.

Da die Zulassungsausschüsse an diese Auflage und die vom Landesausschuss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten gebunden sind und auch bei zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der für die Berechnung des regionalen Versorgungsgrades relevanten Daten, die rein rechnerisch eine weitere Zulassung ermöglichen würden, nicht berechtigt sind, im Sinne einer saldierenden Betrachtungsweise weitere Zulassungen auszusprechen, war es erforderlich, wie unter Ziffer I. dieses Beschlusses geschehen, die nunmehr zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung (noch) bestehenden Zulassungsmöglichkeiten auszuweisen.

Die aktuelle Beschlussfassung erfolgte auf der Grundlage des § 26 Absatz 1 sowie der §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20. Dezember 2012, zuletzt geändert am 16.03.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 02.06.2023 B2, in Kraft getreten am 03.06.2023.

Der Prüfung lag gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie der amtliche Einwohnerstand vom 31.12.2023 zugrunde. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte bzw. Psychotherapeuten sowie der ermächtigten Einrichtungen wurde den Planungsblättern in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 02.08.2024 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) entnommen. Allerdings ist es möglich, dass zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „Freie Sitze“ genannten Zulassungsmöglichkeiten abzuziehen. Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies entsprechend.

Da unabhängig von einer Veränderung der Zahl der Zulassungsmöglichkeiten in nicht überversorgten Planungsbereichen neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist, gelten die insoweit ergangenen Auflagen aus den Beschlüssen ab 31.01.2014 unverändert fort.

Bekanntmachung der KVB

Die Auflage unter Ziffer I. Satz 6 beruht auf § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Bei Zulassungsentscheidungen sind einerseits nicht erfüllte Mindestquoten und andererseits überschrittene Höchstquoten nach § 25 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2, § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu beachten.

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer II. beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Die formellen Anforderungen an die Antragstellung beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie i. V. m. § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV).

Die Anordnung unter Ziffer IV., dass die Regelungen unter Ziffern I. bis III. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Hinweise:

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,

Bekanntmachung der KVB

- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,
- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden. Können die in Buchstabe b) und/oder in Buchstabe f) bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis i) entsprechend (§ 32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Arbeitsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

München, den 2. August 2024

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer
Vertreter der Ärzte

Dr. Irmgard Stippler
Vertreterin der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 33/2024 vom 16.08.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.